

Amtsgericht Coburg

Abteilung für Immobilienzwangsvollstreckung

Az.: 2 K 86/24

Coburg, 23.02.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 18.08.2026	08:00 Uhr	G, Sitzungssaal	Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Lichtenfels von Weiden

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Weiden	62	Gebäude- und Freifläche 1/1 Gemeinderecht	Weiden 31	0,0425	554

Weiden ist ein Ortsteil der Stadt Weismain im oberfränkischen Landkreis Lichtenfels im Norden des Freistaates Bayern.

-

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit:

1. Wohn- und Geschäftsgebäude

Freistehendes, nicht unterkellertes, in Mischbauweise (Massiv- bzw. Holzfachwerkkonstruktion) errichtetes Wohn- und Geschäftshaus mit größtenteils ausgebauter Dachgeschosssetage (ehem. Gastronomie). Wohn-/Nutzfläche Erd- und Obergeschoss ca. 245 m² zzgl. Nutz-/Nebenflächen. Baujahr unbekannt, vermutlich im 19. Jahrhundert, ggf. im Kern früher. Im Lauf der Zeit erfolgten in Teilbereichen diverse Modernisierungs- und Renovierungsarbeiten.

2. Scheunen- und Stallgebäude

Grenzseitig stehendes, eingeschossiges, in Mischbauweise (Massiv-/Holzkonstruktion bzw. Holzfachwerk) errichtetes Gebäude. Nutzfläche ca. 80 m² zzgl. Dachboden etc. Baujahr unbekannt, vermutlich Anfang/Mitte 20. Jahrhundert, im Kern ggf. früher.

Insgesamt erheblicher Modernisierungs- und Renovierungsbedarf sowie kostenintensiver Instandhaltungsrückstau und Pflegerückstand. Flurstück in einem Verfahren der ländlichen Entwicklung (ID 203014). Nur teilweise Innenbesichtigung erfolgt.;

Verkehrswert:

93.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.08.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.